

## Leistungen Pflegegrad 1

### Entlastungsbetrag:

Pflegebedürftige Personen, die zu Hause versorgt werden, haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag von 125 € mtl.

Einsetzbar für:

- Unterstützung im Haushalt, Einkauf, Botengänge, Fahr- o. Begleitdienste u. Grundpflege
- Einzel- o. Gruppenangebote z.B. Demenz Cafés
- Eigenanteil Tages- u. Nachtpflege o. Kurzzeitpflege

Benötigt wird eine Rechnung eines Pflegedienstes o. Pflegeeinrichtung zur Einreichung bei der Pflegekasse.

Wird der Entlastungsbetrag nicht genutzt, spart sich der Betrag an und kann bis Ende Juni des Folgejahres genutzt werden.

### Pflegehilfsmittel:

Kosten für bestimmte Pflegehilfsmittel werden von mtl. bis zu 40 € (Pflege durch private Pflegeperson) übernommen.

Zusätzlich Anspruch auf technische Pflegehilfsmittel wie z.B. Hausnotruf.

### Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen:

Zuschuss von bis zu 4.000 € für Umbaumaßnahmen z.B. im Badezimmer.

### Vollstationäre Pflege:

Zuschuss von 125 € mtl. bei stationärem Aufenthalt.

Zusätzlich besteht Anspruch auf Pflegeberatung, Wohngruppenzuschlag von 214 € und verschiedene Schulungsangebote.

## Leistungen Pflegegrade 2-5

### Pflegesachleistung:

Zur Finanzierung der Pflege und Betreuung durch anerkannte ambulante Dienste.

Pflegegrad 2	761 € / mtl.
Pflegegrad 3	1.432 € / mtl.
Pflegegrad 4	1.778 € / mtl.
Pflegegrad 5	2.200 € / mtl.

### Pflegegeld:

Zur Hilfe bei der Pflege durch eine selbst organisierte Pflegeperson.

Pflegegrad 2	332 € / mtl.
Pflegegrad 3	573 € / mtl.
Pflegegrad 4	765 € / mtl.
Pflegegrad 5	947 € / mtl.

### Kombinationsleistung:

Pflegesachleistung und Pflegegeld kann miteinander kombiniert werden. Wird die **Pflegesachleistung** nicht vollständig durch einen ambulanten Dienst ausgeschöpft, so wird anteilig der restliche Betrag des **Pflegegeldes** ausbezahlt.

**Bsp.:** PG 2 – mtl. Pflegesachleistung 724 € -> ausgeschöpft über den Pflegedienst werden nur 434 €, somit 60% -> ausbezahlt werden dann noch 126 € des Pflegegeldes, somit 40%.

**Zusätzlich** zu den Leistungen des Pflegegrads 1 bestehen folgende Ansprüche:

### Verhinderungspflege:

Zur Finanzierung einer Ersatzpflege, wenn die private Pflegeperson ausfällt, stehen 1.612 € für max. 42 Tage je Kalenderjahr zur Verfügung. Die Pflege kann dann durch ambulante Dienste oder private Personen erfolgen. Bei Verhinderung unter acht Stunden am Tag, wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt. Bei Ersatzpflege über Angehörige (bis 2. Grades) kann nur das 1,5-fache des Pflegegeldes beansprucht werden.

Die Verhinderungspflege kann um 806 € der nicht in Anspruch genommenen Leistung der Kurzzeitpflege auf bis zu 2.418 € aufgestockt werden.

### Kurzzeitpflege:

Für Pflegebedürftige stehen je Kalenderjahr 1.774 € für 4 bis max. 8 Wochen zur Verfügung, zur kurzzeitigen stationären Versorgung (Pflegeheim).

Dazu kann ein nicht verbrauchter oder voller Anspruch auf Verhinderungspflege addiert werden, somit stehen max. 3.386 € zur Verfügung.

Während der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld zur Hälfte gekürzt.

### Tages- u. Nachtpflege:

Pflegegeld oder Pflegesachleistung können zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Pflegegrad 2	689 € / mtl.
Pflegegrad 3	1.298 € / mtl.
Pflegegrad 4	1.612 € / mtl.
Pflegegrad 5	1.995 € / mtl.

### Vollstationäre Pflege:

Versorgung im Pflegeheim.

Pflegegrad 2	770 € / mtl.
Pflegegrad 3	1.262 € / mtl.
Pflegegrad 4	1.775 € / mtl.
Pflegegrad 5	2.005 € / mtl.